



- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK9-11/8095V

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

gegenüber der Stadtwerke
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 25.02.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösbergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 30.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 08.07.2011 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABI. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 09.08.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 27.08.2012 gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 30.11.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 01.01.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen. Für die Neuberechnung des Ausgangsniveaus war eine zusätzliche Abfrage der Anlagengruppen IV.1.1 bis IV.1.3 durchzuführen. Hierfür hat die Beschlusskammer am 10.07.2013 in einem Schreiben alle Unternehmen, die Stahlrohrleitungen betreiben, aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen, in

dem die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anlagengruppen für die einzelnen Jahresscheiben dargestellt ist. Diese Datenabfrage bildete die Grundlage für die Zuordnung der entsprechenden Indexreihen.

Darüber hinaus wird der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich danach als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen.

2. 1. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 03.12.2012 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten vorläufigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 21.01.2013 und 11.02.2013 Stellung genommen.

3. vorläufige Festlegung gemäß § 72 EnWG

Mit Beschluss vom 19.02.2013 hat die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode vorläufig gemäß § 72 EnWG festgelegt, da der Beschlusskammer eine abschließende Feststellung des Regulierungskontosaldos (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 ARegV sowie § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 i. V. m. Anlage 1 ARegV) zeitlich nicht möglich war.

4. Bestimmung der Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV

Gemäß der Festlegung der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode hatte der Netzbetreiber jährlich zum 01. Januar die Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV mitzuteilen. Ferner hatte er jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten

mitzuteilen. Die Beschlusskammer hat auf dieser Basis die gemeldeten Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV überprüft und offene Fragen mit dem Netzbetreiber geklärt. Sodann wurden die unter Berücksichtigung aller möglichen Anpassungen (§ 4 Abs. 3, 4, § 26 ARegV) von der Beschlusskammer ermittelten zulässigen Erlöse dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.06.2011 und 12.02.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber wurde aufgefordert, der Beschlusskammer binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens mitzuteilen, ob Korrekturbedarf an den ermittelten zulässigen Erlösen besteht. Eine darauf basierende etwaige Änderung der ermittelten zulässigen Erlöse wurde dem Netzbetreiber ggf. mitgeteilt. Abschließend hat die Beschlusskammer die gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge ermittelt

5. 2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 30.01.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. In dem Schreiben führt die Beschlusskammer aus, dass in der Vergangenheit bereits Teilaspekte der geplanten Festlegung (z.B. die Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV) angehört worden seien. Bislang nicht angehörte Aspekte waren insbesondere die Änderungen des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV aufgrund der Änderung der GasNEV durch die Verordnung vom 14.08.2013 und die Bestimmung des Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 21.02.2014 Stellung genommen. Hierin führt er aus, dass er im Rahmen der Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen hinsichtlich der im Jahr 2010 erzielten Mehrerlöse, die zu einer Anpassung der Entgelte im Jahr 2012 geführt haben, von der optionalen Sonderlösung Gebrauch machen möchte. Dies hat die Beschlusskammer in diesem Beschluss umgesetzt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28.10.2005 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr.17/2005, S.546 f. vom 22.12.2005; in Kraft seit dem 23.12.2005).

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen , Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zelle B60**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zellen D60 bis L 60**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von berücksichtigt.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die

Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

89,97 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsm Merkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_i) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetrei-

bers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E78 bis I78**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00, für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210 und für das Jahr 2014 ein Inflationsfaktor von 1,0410. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2015 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung mit Ausnahme für die Jahre 2010 und 2012 auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt¹):

Jahr	VPI
2010	100,00
2011	102,31 ²
2012	104,10
2013	106,14
2014	108,22
2015	110,34

Für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0614, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0822 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1034 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2013	2,31% ³
2014	4,10%
2015	6,14%
2016	8,22%
2017	10,34%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen H13 bis H17**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von

¹ Die Berechnung erfolgt mit sieben Nachkommastellen.

² Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

³ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17).

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt. Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ist in **Anlage R** beschrieben. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah

von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1** (Kalenderjährliche Erlösbergrenzen)
- **Anlage I-NB** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-NB** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-NB** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-NB** (kalk. RBW), **Anlage 3-NB** (BNV I), **Anlage 4-NB** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-NB** (kalk. GewSt), **Anlage 6-NB** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage II** (Beispielrechnung Kapitalkosten)
- **Anlage PI** und **Anlage EK-Zins § 7 Abs. 7 GasNEV**
- **Anlage R** nebst **Anlage R1.1.** (Saldo), **Anlage R1.2.** (Differenzbeträge), **Anlage R2** (Erlösbergrenze) inklusive **Anlage R2.1** (Nachrechnung 2010) und **Anlage R.2.2.** (Nachrechnung 2011) sowie **Anlage R3** (erzielbare Erlöse).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 25.02.2014

Vorsitzender



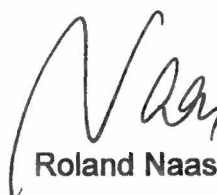
Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

Unternehmen
AZ
Betriebsnummer
Netznummer

1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)

1.1. Daten der Regulierungsperiode

Verfahrenstyp	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 8 Abs. 1 ARagV	
Prüfverfahren Investitionszuschlag nach § 25 ARagV	
Bezugsjahr [J]	
Erlöswert (€M)	
Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARagV (VPI _t)	

1.2. Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 15 Abs. 1 ARagV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARagV (V _{t, max})	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARagV (VPI _t)	Genereller Erlösfaktor (Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV (PF _t))
2013	0,20		102,31	1,5000%
2014	0,40		104,10	3,0225%
2015	0,60		106,14	4,5678%
2016	0,80		108,22	6,1364%
2017	1,00		110,34	7,7284%

1.3. Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARagV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARagV	Vorübergehender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARagV	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARagV im Jahr t	Verbraucherpreis- gesamtindex für das Bezugsjahr nach § 6 Abs. 1 ARagV	Genereller Erlösfaktor Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	Erlösfaktor nach § 10 ARagV
t	EG _t =	+ KA _{unb,t}	+ (KA _{vb,t}})	+ [(1 - V _t)	- (KA _{bb,t}})	+ (VPI _t)	(VPI ₀)	- (PF _t)	+ EF _t
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
Jahr	Quasikostenmerk nach § 10 ARagV	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARagV im Jahr t	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARagV im Bezugsjahr	Saldo des Regulierungskontos	Sonstiges				
t	+ Q _t	+ (VK _t)	- (VK ₀)	+ S _t	+ Sonstiges				
2013	- €	- €	- €	- €	- €				
2014	- €	- €	- €	- €	- €				
2015	- €	- €	- €	- €	- €				
2016	- €	- €	- €	- €	- €				
2017	- €	- €	- €	- €	- €				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)													
35														
36	2.1. Ausgangsniveau für die Erlisobergrenzenbestimmung													
37	Ausgangsniveau gemäß § 9 Abs. 1 ARagV													
38	Anpassungsbeitrag												0,00 €	
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{aus})													
40														
41		Ausgangsniveau (Basisjahr 2010, t)			1. Jahr 2013		2. Jahr 2014		3. Jahr 2015		4. Jahr 2016		5. Jahr 2017	
42														
43	2.2. Beschäftigt nicht beeinflussbare Kosteneffekte gemäß § 11 Abs. 3 ARagV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht (Nr. 1)													
45	Kontenpostenabgaben (Nr. 2)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
46	Betriebssteuern (Nr. 3)	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)			€				€						
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV (Nr. 5)	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
49	Auflösung des Abzugsbeitrages nach § 23 Abs. 2a ARagV		- €		- €		- €		- €		- €		- €	
50	verbleibende Kosten Begas nach Abzug Wabungsprämie (Nr. 6a)													
51	betriebl. und tarifvertragl. Vorrüber zu Lohnzusatz- und Versorgungsteil (Abschluss vor §1 12 QG) (Nr. 9)	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
52	Betriebs- und Personalsteuergläubig (Nr. 10)	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebsleitervergütungen (Nr. 11)	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
54	gesetzlicher Investitionszuschlag nach § 23 ARagV (Nr. 12)			- €										
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanlagenkostenbeiträgen (Nr. 13)		- €		- €		- €		- €		- €		- €	
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betriebs von Gewerkschaften/Verbänden, die einer verfahrensgünstigen Urteilsfindung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
57	Summe		- €		- €		- €		- €		- €		- €	
58	Saldo													
59														
60	Deuerheit nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KA _{ges})													
61														
62	2.3. variable Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARagV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	
63	Kosten für die Beschaffung von Treibstoffen	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
64	Kosten für Luftfrachtaufgaben	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
65	Summe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
66	Saldo	- €		- €		- €		- €		- €		- €		
67														
68	Differenz der variablen Kostenanteile (VK ₁ - VK ₂)			- €		- €		- €		- €		- €		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangswert (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
71	Gesamtkosten ohne darauf nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{2010} - KA_{200}$							
72	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EV_0$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA_{200}							
74	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EV_0							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{200,1}$							
76	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_1$							
77	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_1) \times KA_{200}$							€
78	Abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$V_1 \times KA_{200}$							€
79	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbarer Kostenanteil	$KA_{200,1} + (1 - V_1) \times KA_{200}$							€
80									
81	2.5. Verbraucherpreisgesamtdex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
82	Verbraucherpreisgesamtdex nach § 8 ARegV	VPI		VPI ₂₀₁₀ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₁₁	VPI ₂₀₁₂	VPI ₂₀₁₃	VPI ₂₀₁₄	VPI ₂₀₁₅
83	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtdex bezogen auf Basisjahr	VPI_1 / VPI_0							
84	kumulierter geteilter sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t							
85	Verbraucherpreisgesamtdex / Produktivitätsfaktor	$(VPI/VPI_0) - PF_t$							
86	Jährliche Kostenanteile $K_{200} + K_0$ mit VPI und PF	$(KA_{200,1} + (1 - V_1) \times KA_{200}) \times (VPI/VPI_0 - PF_t)$							
87									
88	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
89	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4.6.10 ARegV	EF _t							
90	Jährliche Kostenanteile "a" + "b" mit VPI und PF sowie EF	$(KA_{200,1} + (1 - V_1) \times KA_{200}) \times (VPI/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$							
91									
92	2.7. Qualitätsverlust (Q)								
93	Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARegV	Q _t			- €	- €	- €	- €	- €
94									
95	2.8. Saldo des Regulierungserfolgs (S)								
96	Saldo des Regulierungserfolgs nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t							
97									
98	2.9. Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EO)								
99									
100	Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel	$EO_t = KA_{200,1} + KA_{200,2} + (1 - V_1) \times KA_{200} \times (VPI/VPI_0 - PF_t) \times EF_t + Q_t + VK_t - VK_0 + S_t$							
101									
102	2.10. Sonderzuschüsse								
103	Sonderzuschüsse die nicht von der Regulierungsformel erfasst wurden				- €	- €	- €	- €	- €
104									
105	3. Kalenderjährliche Erlösbergrenze								
106		EO_t Interpoliert							
107									
108									
109									
110									
111									
112									

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber, die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für Betriebsführung durch Dritte (Ziffer 1.1.2.3.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung waren in einer Höhe von nicht zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von geltend gemacht. Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung beruhen in Höhe von auf einem Vertrag mit der Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

1.1.1. Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch die Stadtwerke erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von geltend gemacht. Diese waren in Höhe von nicht zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 27.08.2012 hat der Netzbetreiber die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in aufgeschlüsselter Form für die Jahre 2009 bis 2011 dargelegt. Die Ausführungen verdeutlichen, dass für das Jahr 2010 in den Unterpositionen Schadensbeseitigung, Reparatur und Instandhaltung eine Besonderheit des Geschäftsjahres

vorliegt. Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Der Netzbetreiber führt in seinem Schreiben vom 27.08.2012 aus, dass die Aufwendungen für Schadensbeseitigung mindestens alle 4 Jahre anfallen und daher rätierlich zu einem Viertel anerkannt werden sollten. Die Beschlusskammer ist dieser Argumentation gefolgt und hat die Aufwendungen für Schadensbeseitigung in einer Höhe von _____ anerkannt. Die Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung wurden über die Regulierungsperiode verrätet. Es ergibt sich insgesamt eine Kürzung i.H.v. _____.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der

Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.).

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe des Netzbetreibers nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und –Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem

Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbinderstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich

aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten

Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Evident wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV. Demgegenüber

besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden

kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte

Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.3.1. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im

Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen in vollem Umfang berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Spargbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens

durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Der Netzbetreiber hat keinerlei Nachweise vorgelegt, die eine Anerkennung von Umlaufvermögen von mehr als [] rechtfertigen. Bei der Ermittlung dieses Wertes hat sich die Beschlusskammer an 1/12 der anerkennungsfähigen Netzkosten (= einem Monatsumsatz) orientiert. Dem Netzbetreiber wurde die Möglichkeit eingeräumt, einen höheren Bedarf an Umlaufvermögen mittels einer monatsbezogenen Liquiditätsanalyse nachzuweisen. Diese Möglichkeit hat der Netzbetreiber nicht wahrgenommen. In seinem Schreiben vom 27.08.2012 argumentiert der Netzbetreiber, dass in Bezug auf das Umlaufvermögen zu prüfen sei, inwieweit in der kalkulatorischen Rechnung das ausgewiesene Umlaufvermögen überhaupt kalkulatorische Kosten im Sinne des § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 7 GasNEV (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) verursache. Nach

Auffassung des Netzbetreibers sind für diese Prüfung die Wechselwirkungen zwischen der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz zu berücksichtigen. Eine Analyse dieser Wechselwirkungen legt der Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.11.2012 vor. Aus dieser Analyse ergibt sich nach Auffassung des Netzbetreibers ein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen i.H.v. Die Beschlusskammer ist der Argumentation des Netzbetreibers nicht gefolgt. Eine derartige wechselseitige Betrachtung ist in § 7 GasNEV gerade nicht vorgesehen. Auch im Ergebnis lässt sich die Vorgehensweise nach Auffassung der Beschlusskammer nicht rechtfertigen. Die vom Netzbetreiber berechnete Höhe des Umlaufvermögens ergäbe einen Anteil des Umlaufvermögens an den anererkennungsfähigen Netzkosten in Höhe von ca. 65 % (knapp 8/12). Ein derart hoher und letztlich durch den Netznutzer zu verzinsender Bestand an Umlaufvermögen kann nach Auffassung der Beschlusskammer nicht berücksichtigungsfähig sein.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-NB (Zelle H53) bzw. Anlage 4-NB (Zelle C12).

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-NB (Zelle H65) bzw. Anlage 4-NB (Zelle C13).

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 4-NB (Zelle C14).

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK

+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere

inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)¹ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypothekendarlehen [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32). Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus Anlage 4-NB (Zelle C33).

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 4,19\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen (Ziffer 5.5)

Der Netzbetreiber hat weder für das Jahr 2009 noch für das Jahr 2010 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen angegeben. Gem. § 9 Abs. 1 S.1 GasNEV sind Baukostenzuschüsse von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Gem. § 9 Abs. 1 S.2 GasNEV sind die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich

² BR-Drs. 247/05 S.30.

netzkostenmindernd anzusetzen. Aus dem Tabellenblatt „A 3.1. Bilanz 10“, Zeile 7, des Erhebungsbogens ergibt sich, dass der Netzbetreiber Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten i.H.v. erhalten hat. Mit Schreiben vom 27.08.2012 hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen für das Jahr 2010 betragen. Diesen Betrag hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der Netzkosten berücksichtigt.

5.2. Zinserträge (Ziffer 5.7.2.6)

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich der liquiden Mittel bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

5.3. Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Ziffer 5.7.2.7)

Mit Schreiben vom 22.11.2012 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass es sich bei den Erträgen in Höhe von , welche durch die Bildung der Rückstellung aufgrund von Mehrlösen entstanden sind, um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt und dass diese für die Festlegung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer ist dieser Argumentation gefolgt und hat die Erträge bei der Ermittlung der Netzkosten nicht berücksichtigt.

5.4. Andere sonstige Erträge (Ziffer 5.8.7)

Der Netzbetreiber macht andere sonstige Erträge in Höhe von geltend. Mit Schreiben vom 22.11.2012 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in diesen Erträgen ein periodenfremder Ertrag in Höhe von enthalten ist, bei dem es sich zudem um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt. Die Beschlusskammer ist dieser Argumentation gefolgt und hat die Erträge in Höhe von bei der Ermittlung der Netzkosten nicht berücksichtigt.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulatorperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

5 Unternehmen
6 Aktenzeichen
7 Betriebsnummer
8 Netznummer
9 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11	1			0,00	
12	1.1			0,00	
13	1.1.1		0,00	0,00	
14	1.1.1.1	0,00	0,00	0,00	0,00
15	1.1.1.2	0,00	0,00	0,00	0,00
16	1.1.1.3	0,00	0,00	0,00	0,00
17	1.1.1.4	0,00	0,00	0,00	0,00
18	1.1.1.5		0,00	0,00	
19	1.1.2			0,00	
20	1.1.2.1		0,00	0,00	
21	1.1.2.2	0,00	0,00	0,00	0,00
22	1.1.2.3			0,00	
23	1.1.2.4		0,00	0,00	
24	1.1.2.5	0,00	0,00	0,00	0,00
25	1.1.2.6	0,00	0,00	0,00	0,00
26	1.1.2.7	0,00	0,00	0,00	0,00
27	1.2	0,00	0,00	0,00	0,00
28	1.2.1	0,00	0,00	0,00	0,00
29	1.2.2	0,00	0,00	0,00	0,00
30	1.2.2.1	0,00	0,00	0,00	0,00
31	1.2.2.2	0,00	0,00	0,00	0,00
32	1.3		0,00	0,00	
33	1.3.1	0,00	0,00	0,00	0,00
34	1.3.2	0,00	0,00	0,00	0,00
35	1.3.3		0,00	0,00	
36	1.3.4	0,00	0,00	0,00	0,00
37	1.4	0,00	0,00	0,00	0,00
38	1.4.1	0,00	0,00	0,00	0,00
39	1.4.2	0,00	0,00	0,00	0,00
40	1.4.3	0,00	0,00	0,00	0,00
41	1.5		0,00	0,00	
42	1.5.1	0,00	0,00	0,00	0,00
43	1.5.2	0,00	0,00	0,00	0,00
44	1.5.3	0,00	0,00	0,00	0,00
45	1.5.4	0,00	0,00	0,00	0,00
46	1.5.5	0,00	0,00	0,00	0,00
47	1.5.6	0,00	0,00	0,00	0,00
48	1.5.7	0,00	0,00	0,00	0,00
49	1.5.8		0,00	0,00	
50	1.5.9		0,00	0,00	
51	1.5.10		0,00	0,00	
52	1.5.11		0,00	0,00	
53	1.5.12		0,00	0,00	

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

5 Unternehmen
6 Aktenzeichen
7 Betriebsnummer
8 Netznummer
9 EHB
10

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11					
55	1.5.13 davon Rechts- und Beratungskosten		0,00	0,00	
56	1.5.14 davon Sponsoring, Werbung, Spenden		0,00	0,00	
57	1.5.15 davon Reisekosten und Ausläsungen		0,00	0,00	
58	1.5.16 davon Bewirtung und Geschenke		0,00	0,00	
59	1.5.17 davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen		0,00	0,00	
60	1.5.18 davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	0,00	0,00	0,00	0,00
61	1.5.19 davon Sonstiges		0,00	0,00	
62	2 Kalkulatorische Abschreibungen		572,49		
63	2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen		572,49		
64	2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen		0,00	0,00	
65	2.2.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	0,00	
66	2.2.2 Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00
67	2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
68	2.3.1 Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
69	2.3.2 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
70	3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			0,00	
71	4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			0,00	
72	i.a. Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5 Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben		0,00	0,00	
75	5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
76	5.3 Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
77	5.4 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
78	5.5 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	0,00	0,00		
79	5.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
80	5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	
81	5.7.1 Erträge aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
82	5.7.1.1 davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
83	5.7.1.2 davon Erträge aus Cash-Pooling	0,00	0,00	0,00	0,00
84	5.7.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln			0,00	
85	5.7.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
86	5.7.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0,00	0,00	0,00	0,00
87	5.7.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
88	5.7.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
89	5.7.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
90	5.7.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			0,00	
91	5.7.2.7 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	0,00
92	5.8 Sonstige Erlöse und Erträge			0,00	
93	5.8.1 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
94	5.8.1.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00
95	5.8.1.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00
96	5.8.1.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
97	5.8.1.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Netzkosten -

5 Unternehmen
 6 Aktenzeichen
 7 Betriebsnummer
 8 Netznummer
 9 EHB
 10

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
98	5.8.1.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	0,00	0,00	0,00	0,00
99	5.8.2 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
100	5.8.3 Erlöse aus Aufldungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
101	5.8.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	0,00	0,00	0,00	0,00
102	5.8.5 Erlöse aus Differenzmengen	0,00	0,00	0,00	0,00
103	5.8.6 Andere sonstige Erlöse	0,00	0,00	0,00	0,00
104	5.8.7 Andere sonstige Erträge			0,00	
105	I.b. Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Abschreibungen -

5 Unternehmen
6 Aktienzeichen
7 Betriebsnummer
8 Netznummer
9 EHB
10

	A	B	C	D	E
	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
		[€]	[€]	[€]	[€]
11					
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	0	0	0	0
13	Betriebsgebäude	0	0	0	0
14	Verwaltungsgebäude	0	0	0	0
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	0	0	0	0
16	Geschäftsausbildung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	0	0		
17	Werkzeuge/Geräte	0	0	0	0
18	Lageranlage	0	0	0	0
19	Hardware	0	0		
20	Software	0	0		
21	Leichtfahrzeuge	0	0	0	0
22	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0
23	Gasbehälter	0	0	0	0
24	Erdgasverdichtung	0	0	0	0
25	Gasreinigungsanlagen	0	0	0	0
26	Piping und Armaturen	0	0	0	0
27	Gasmessanlagen	0	0	0	0
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
31	Verrohrwege	0	0	0	0
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmanipuliert <= 16 bar	0	0	0	0
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmanipuliert > 16 bar	0	0	0	0
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	0	0	0	0
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	0	0	0	0
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl blumiert <= 16 bar	0	0	0	0
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl blumiert > 16 bar	0	0	0	0
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)	0	0	0	0
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktler Guss	0	0	0	0
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	0	0	0	0
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	0	0	0	0
42	Armaturen/Armaturenstationen	0	0	0	0
43	Motorschleusen	0	0	0	0
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	0	0	0	0
45	Gaszähler der Verteilung	0	0	0	0
46	Hausdruckregler/Zählregler	0	0	0	0
47	Messanlagen	0	0	0	0
48	Regelanlagen	0	0	0	0
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
51	Verdichter in Gasmaschinen	0	0	0	0
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
54	Fernwärmanlagen	0	0	0	0
55	GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5 Unternehmen
6 Aktenzeichen
7 Betriebsnummer
8 Netznummer
9 EHB

Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
11						
12	Grundstückeranlagen, Bauten für Transportwesen	0	0	0	0	0
13	Betriebsgebäude	0	0	0	0	0
14	Verwaltungsgebäude	0	0	0	0	0
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	0	0	0	0	0
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	0	0	0	0	0
17	Werkzeuge/Geräte	0	0	0	0	0
18	Lagereinrichtung	0	0	0	0	0
19	Hardware	0	0	0	0	0
20	Software	0	0	0	0	0
21	Leichtfahrzeuge	0	0	0	0	0
22	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0	0
23	Gasbehälter	0	0	0	0	0
24	Erdgasverdichtung	0	0	0	0	0
25	Gasreinigungsanlagen	0	0	0	0	0
26	Piping und Armaturen	0	0	0	0	0
27	Gasmessanlagen	0	0	0	0	0
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0
31	Verkehrsmittel	0	0	0	0	0
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	0	0	0	0	0
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar	0	0	0	0	0
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	0	0	0	0	0
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	0	0	0	0	0
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminier <= 16 bar	0	0	0	0	0
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminier > 16 bar	0	0	0	0	0
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)	0	0	0	0	0
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss	0	0	0	0	0

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -**

5 Unternehmen
6 Aktenzeichen
7 Betriebsnummer
8 Netznummer
9 EHB

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	0	0	0	0	0	0
42	Armaturen/Armaturenstationen	0	0	0	0	0	0
43	Molchschleusen	0	0	0	0	0	0
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	0	0	0	0	0	0
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler	0	0		0	0	
47	Messeinrichtungen	0	0	0	0	0	0
48	Regelrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0		0	0	
51	Verdichter in Gaasmischanlagen	0	0	0	0	0	0
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
54	Fernwirkanlagen	0	0	0	0	0	0
55	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARgV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

1
 2
 3
 4
 5 Unternehmen
 6 Adresszeichen
 7 Betriebsnummer
 8 Netznummer
 9 EHB
 10

11	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV /. Mittelwert gem. Netzbetreiber		
	Nummer	Bestandsposition	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	Mittelwert [€]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	Mittelwert [€]
12	3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
13	3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
14	3.1.1.	Altanlagen zu AKGHK							
15	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
16	3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0
17	3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKGHK							
18	3.1.1.4.	Grundstücke zu AKGHK	0	0	0	0	0	0	0
19	3.1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
20	3.1.2.	Altanlagen zu TNW							
21	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
22	3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0
23	3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
24	3.1.2.4.	Grundstücke zu AKGHK	0	0	0	0	0	0	0
25	3.1.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
26	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
27	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände							
28	3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0				0	
29	3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKGHK							
30	3.2.4.	Grundstücke zu AKGHK	0	0	0	0	0	0	0
31	3.2.5.	Sonstiges							
32	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
33	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
34	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
35	4.3.	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
36	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0
37	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
38	4.6.	Sonstige Ausleihungen	0	0	0	0	0	0	0
39	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
40	5.1.	Vorräte	0	0	0	0	0	0	0
41	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
42	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
43									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

1 Unternehmen
 2 Aktanzweigen
 3 Betriebsnummer
 4 Netznummer
 5 EHB

11 Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
12								
44	5.2.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0	0	0	0	0	0	0
45	5.2.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0			0	0	0	0
46	5.2.4. Sonstigen Vermögensgegenständen				0	0	0	0
47	5.3. Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
48	5.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
49	5.3.2. eigene Anteile	0	0	0	0	0	0	0
50	5.3.3. sonstige Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
51	5.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
52	6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
53	6a Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
54	7. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0	0	0
55	8. Rückstellungen							
56	8.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0
57	8.2. Steuerrückstellungen							
58	8.3. sonstige Rückstellungen							
59	9. Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	0	0	0	0	0	0	0
60	10. Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
61	11. Erhaltene Bauleistungsansprüche einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanchlusskosten							
62	12. Sonstige Verbindlichkeiten, die zirkulo zur Verfügung stehen	0	0	0	0	0	0	0
63	13. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0
64	14. verzinsliches Fremdkapital							
65	6b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

	A	B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulatorperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV	
4		- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
5	Unternehmen		
6	Aktenzeichen		
7	Betriebsnummer		
8	Netznummer		
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB		
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
3			
4			
5	Unternehmen		
6	Aktenzeichen		
7	Betriebsnummer		
8	Netznummer		
9	EHB		
10			
	Position	Positionen gem. GasNEV	
11			
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbsteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulatorperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

													Anlagegruppe			Korrekturbedarf BNetzA [€]		Angewandte betriebswirtschaftliche Nutzungsmuster gem. Netzbetreiber [Jahre]			Korrekturbedarf BNetzA [€]		Restnutzungsdauer zum			
													Anschaffungs-jahr	Historische AKNNK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung %*	Hinzurechnung %**	Prüfergebnis BNetzA [€]				Kürzung %*	Hinzurechnung %**	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2018 für Zugänge <2004	1.1.2018 für Zugänge >=2004
211	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	2010	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
212	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	2009	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
213	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	2008	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
214	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	2007	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
215	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	2006	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
221	Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Güter); Vermittlungsleistungen	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
271	Hardware	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
275	Hardware	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
278	Software	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
280	Software	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
291	Software	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
528	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	2001	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
571	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
574	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	2009	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
575	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	2001	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
577	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
580	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
581	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1994	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
583	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1985	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
585	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
588	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1992	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
587	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
588	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
589	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
590	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1996	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
591	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1995	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
592	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1994	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
595	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
596	Netz #Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	1992	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
821	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Stahl PE unversch. <= 16 bar	Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1034	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2018	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1036	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1036	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2006	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1037	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2007	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1038	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2005	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1039	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1040	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1041	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2013	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1042	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2002	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1043	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2011	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1044	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	2000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1045	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1046	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1047	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1048	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1980	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1048	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1050	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1994	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1051	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1062	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1992	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1063	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1054	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1056	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1989	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1068	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1057	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1058	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1989	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1059	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1060	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1984	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1061	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1983	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1062	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1983	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1063	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1981	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1064	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1980	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1065	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1979	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1066	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1979	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1067	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1977	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1068	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1069	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1070	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1974	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1071	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1973	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1072	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1972	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1073	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1971	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1074	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1970	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1075	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1969	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1076	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1968	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1077	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1967	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1078	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1966	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									
1079	Reifeleistungen#Kommunikation#Kommunikation #Polyethylen (PE-HD)	1965	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	-	-	-									

	A	B	C	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC
3																		
4																		
5	Unternehmen																	
6	Abschnitt																	
7	Betriebsnummer																	
8	Netznummer																	
9	EBH																	
10																		
13																		
14																		
211																		
212																		
213																		
214																		
215																		
221																		
271																		
275																		
278																		
280																		
291																		
599																		
571																		
574																		
575																		
577																		
580																		
581																		
583																		
585																		
587																		
588																		
590																		
591																		
592																		
595																		
595																		
597																		
1034																		
1035																		
1036																		
1037																		
1038																		
1039																		
1040																		
1041																		
1042																		
1043																		
1044																		
1045																		
1046																		
1047																		
1048																		
1049																		
1050																		
1051																		
1052																		
1053																		
1054																		
1055																		
1056																		
1057																		
1058																		
1059																		
1060																		
1061																		
1062																		
1063																		
1064																		
1065																		
1066																		
1067																		
1068																		
1069																		
1070																		
1071																		
1072																		
1073																		
1074																		
1075																		
1076																		
1077																		
1078																		
1079																		

	A	B	C	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4								
5	Unternehmen							
6	Abkürzungen							
7	Betriebsnummer							
8	Netnummer							
9	EHB							
10								
13				Restwerte zum				
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	1.1.2010 Nr Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 Nr Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
211		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	2010					
212		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	2009					
213		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	2008					
214		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	2007					
215		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	2006					
221		Geschäftsverteilung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungsrichtungen	Somme					
271		Hardware	2008					
275		Hardware	Somme					
278		Software	2009					
280		Software	2008					
281		Software	Somme					
500		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	2011					
571		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	2009					
574		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	2008					
575		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	2007					
577		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	2006					
580		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1999					
581		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1994					
583		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
585		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1991					
586		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1992					
587		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
588		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1998					
589		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1997					
590		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
591		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
592		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
593		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1991					
596		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	1993					
621		Rechner & Peripherie; Stand-PC; unmontiert <= 10 bar	Somme					
1034		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2010					
1035		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2009					
1036		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2008					
1037		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2007					
1038		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2006					
1039		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2005					
1040		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2004					
1041		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2003					
1042		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2002					
1043		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2001					
1044		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	2000					
1045		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1999					
1046		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1996					
1047		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1997					
1048		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1999					
1049		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1995					
1050		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1994					
1051		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1993					
1052		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1992					
1053		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1991					
1054		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1990					
1055		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1989					
1056		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1988					
1057		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1987					
1058		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1986					
1059		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1985					
1060		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1984					
1061		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1983					
1062		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1982					
1063		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1981					
1064		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1980					
1065		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1979					
1066		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1978					
1067		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1977					
1068		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1976					
1069		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1975					
1070		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1974					
1071		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1973					
1072		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1972					
1073		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1971					
1074		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1970					
1075		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1969					
1076		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1968					
1077		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1967					
1078		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1966					
1079		Reifenlager/Festverschleißteile/Polyethylen (PE-HD)	1965					

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

3	Anlage 6-NB													
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Unternehmen	Alterszeichen	Betriebsnummer	Netznummer	ENB	13	Korrekturbedarf ENetzA [€]			Korrekturbedarf ENetzA [€]			Restnutzungsdauer zum		
	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKHK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "b"	Prüfungsergebnis ENetzA [€]	Angewandte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "c"	Hinzurechnung "d"	Prüfungsergebnis ENetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004	
1080	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	1994		-	-			0,00	0,00					
1081	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	1993		-	-			0,00	0,00					
1082	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	1992		-	-			0,00	0,00					
1083	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	1991		-	-			0,00	0,00					
1084	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	1990		-	-			0,00	0,00					
1085	Rohteilungen/Isolationskabelanlagen Polyethylen (PE-HD)	Summe		-	-			0,00	0,00					
1265	Gewächser der Verteilung	2010		-	-			0,00	0,00					
1270	Gewächser der Verteilung	2009		-	-			0,00	0,00					
1271	Gewächser der Verteilung	2008		-	-			0,00	0,00					
1272	Gewächser der Verteilung	2007		-	-			0,00	0,00					
1273	Gewächser der Verteilung	2006		-	-			0,00	0,00					
1274	Gewächser der Verteilung	2005		-	-			0,00	0,00					
1275	Gewächser der Verteilung	2004		-	-			0,00	0,00					
1276	Gewächser der Verteilung	2003		-	-			0,00	0,00					
1277	Gewächser der Verteilung	2002		-	-			0,00	0,00					
1278	Gewächser der Verteilung	2001		-	-			0,00	0,00					
1279	Gewächser der Verteilung	2000		-	-			0,00	0,00					
1281	Gewächser der Verteilung	1999		-	-			0,00	0,00					
1295	Gewächser der Verteilung	Summe		-	-			0,00	0,00					
1286	Handdruckregler/Zählregler	2010		-	-			0,00	0,00					
1287	Handdruckregler/Zählregler	2009		-	-			0,00	0,00					
1288	Handdruckregler/Zählregler	2008		-	-			0,00	0,00					
1311	Handdruckregler/Zählregler	Summe		-	-			0,00	0,00					
1355	Regelbleichungen	2010		-	-			0,00	0,00					
1356	Regelbleichungen	2009		-	-			0,00	0,00					
1358	Regelbleichungen	2008		-	-			0,00	0,00					
1361	Regelbleichungen	2007		-	-			0,00	0,00					
1362	Regelbleichungen	2006		-	-			0,00	0,00					
1365	Regelbleichungen	2005		-	-			0,00	0,00					
1366	Regelbleichungen	2002		-	-			0,00	0,00					
1367	Regelbleichungen	2001		-	-			0,00	0,00					
1368	Regelbleichungen	2000		-	-			0,00	0,00					
1372	Regelbleichungen	1999		-	-			0,00	0,00					
1373	Regelbleichungen	1998		-	-			0,00	0,00					
1374	Regelbleichungen	1994		-	-			0,00	0,00					
1376	Regelbleichungen	1992		-	-			0,00	0,00					
1377	Regelbleichungen	1991		-	-			0,00	0,00					
1378	Regelbleichungen	1989		-	-			0,00	0,00					
1381	Regelbleichungen	1987		-	-			0,00	0,00					
1382	Regelbleichungen	1986		-	-			0,00	0,00					
1383	Regelbleichungen	1985		-	-			0,00	0,00					
1384	Regelbleichungen	1984		-	-			0,00	0,00					
1385	Regelbleichungen	1983		-	-			0,00	0,00					
1386	Regelbleichungen	1982		-	-			0,00	0,00					
1387	Regelbleichungen	1981		-	-			0,00	0,00					
1435	Regelbleichungen	Summe		-	-			0,00	0,00					
1435	Leit- und Energielechnik (Masse, Regel- und Zählernlagen)	2010		-	-			0,00	0,00					
1436	Leit- und Energielechnik (Masse, Regel- und Zählernlagen)	2009		-	-			0,00	0,00					
1436	Leit- und Energielechnik (Masse, Regel- und Zählernlagen)	Summe		-	-			0,00	0,00					
1510	Gesamt			-	-			0,00	0,00					

	A	B	C	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC		
3																				
4																				
5	Unternehmen																			
6	Kilometerzeichen																			
7	Betriebsnummer																			
8	Netznummer																			
9	EHB																			
10																				
13																				
			Restwerte zum						Abrechnungen 2010											
14	Anlegengruppe	Anechaffungs- Jahr	31.12.2003 Nir Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 Nir Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 Nir Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNN	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK x FKQ	ALTANLAGEN TNN	ALTANLAGEN TNN x EKQ	Summe Abrechnungen ALTANLAGEN [90%AHK+40%TNN]	NEUANLAGEN	GESAMT			
1080	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	1994		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1081	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	1993		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1082	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	1992		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1083	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	1991		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1084	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	1990		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1085	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyäthylen (PE-HD)	Summe																		
1260	Geschäbber der Verteilung	2010																		
1270	Geschäbber der Verteilung	2009		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1271	Geschäbber der Verteilung	2008		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1272	Geschäbber der Verteilung	2007		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1273	Geschäbber der Verteilung	2006		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1274	Geschäbber der Verteilung	2005		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1275	Geschäbber der Verteilung	2004		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1276	Geschäbber der Verteilung	2003		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1277	Geschäbber der Verteilung	2002		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1278	Geschäbber der Verteilung	2001		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1279	Geschäbber der Verteilung	2000		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1281	Geschäbber der Verteilung	1999		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1285	Geschäbber der Verteilung	Summe																		
1286	Haushochregler/Zählerregler	2010		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1287	Haushochregler/Zählerregler	2009		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1298	Haushochregler/Zählerregler	2008		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1311	Haushochregler/Zählerregler	Summe																		
1358	Regelrichtungen	2010		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1359	Regelrichtungen	2009		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1363	Regelrichtungen	2008		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1361	Regelrichtungen	2007		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1362	Regelrichtungen	2006		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1365	Regelrichtungen	2005		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1366	Regelrichtungen	2004		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1367	Regelrichtungen	2003		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1368	Regelrichtungen	2002		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1372	Regelrichtungen	1999		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1375	Regelrichtungen	1998		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1374	Regelrichtungen	1994		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1376	Regelrichtungen	1992		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1377	Regelrichtungen	1991		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1378	Regelrichtungen	1990		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1381	Regelrichtungen	1997		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1382	Regelrichtungen	1996		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1383	Regelrichtungen	1995		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1384	Regelrichtungen	1994		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1385	Regelrichtungen	1993		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1390	Regelrichtungen	1992		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1397	Regelrichtungen	1991		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1403	Regelrichtungen	Summe																		
1435	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010																		
1436	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009																		
1465	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe																		
1610	Gesamt																			

	A	B	C	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4								
5	Unternehmen							
6	Kontanzzeichen							
7	Betriebsnummer							
8	Netznummer							
9	EHB							
10								
13				Restwerte zum				
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TMM	1.1.2010 NEUANLAGEN
1080		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	1984	0	0	0	0	0
1081		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	1983	0	0	0	0	0
1082		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	1982	0	0	0	0	0
1083		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	1981	0	0	0	0	0
1084		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	1980	0	0	0	0	0
1089		RichtleitungenHautschmelzleitungen Polystyren (PE-H)	Summe					
1280		Gesamtheit der Verteilung	2010					
1270		Gesamtheit der Verteilung	2009					
1271		Gesamtheit der Verteilung	2008					
1272		Gesamtheit der Verteilung	2007					
1273		Gesamtheit der Verteilung	2006					
1274		Gesamtheit der Verteilung	2005					
1275		Gesamtheit der Verteilung	2004					
1276		Gesamtheit der Verteilung	2003					
1277		Gesamtheit der Verteilung	2002					
1278		Gesamtheit der Verteilung	2001					
1279		Gesamtheit der Verteilung	2000					
1281		Gesamtheit der Verteilung	Summe					
1285		Gesamtheit der Verteilung	Summe					
1286		Hausdruckregler/Zählerregler	2010					
1287		Hausdruckregler/Zählerregler	2009					
1288		Hausdruckregler/Zählerregler	2008					
1311		Hausdruckregler/Zählerregler	Summe					
1358		Regelröhrlösungen	2010					
1359		Regelröhrlösungen	2009					
1360		Regelröhrlösungen	2008					
1361		Regelröhrlösungen	2007					
1362		Regelröhrlösungen	2006					
1363		Regelröhrlösungen	2005					
1364		Regelröhrlösungen	2004					
1365		Regelröhrlösungen	2003					
1366		Regelröhrlösungen	2002					
1367		Regelröhrlösungen	2001					
1368		Regelröhrlösungen	2000					
1372		Regelröhrlösungen	1999					
1373		Regelröhrlösungen	1998					
1374		Regelröhrlösungen	1994					
1376		Regelröhrlösungen	1982					
1377		Regelröhrlösungen	1981					
1378		Regelröhrlösungen	1980					
1381		Regelröhrlösungen	1987					
1382		Regelröhrlösungen	1986					
1383		Regelröhrlösungen	1985					
1384		Regelröhrlösungen	1984					
1385		Regelröhrlösungen	1983					
1386		Regelröhrlösungen	1982					
1387		Regelröhrlösungen	1981					
1403		Regelröhrlösungen	Summe					
1435		Leit- und Energielechnik (Mess-, Regel- und Zählereinheiten)	2010					
1436		Leit- und Energielechnik (Mess-, Regel- und Zählereinheiten)	2009					
1485		Leit- und Energielechnik (Mess-, Regel- und Zählereinheiten)	Summe					
1610		Summe						

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse	2
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	3
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	4
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	6
2.1.2.	Erzielbare Erlöse	9
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten.....	9
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen.....	10
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	10
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	11
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011	11
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge.....	12
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge	14

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV findet im Gasbereich keine Anwendung; Anpassungen der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2).

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 08.12.2008 (BK9-07/883) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.06.2011 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 29.06.2011 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2010 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat einen abweichenden Verbraucherpreisindex gegenüber der Bundesnetzagentur angewandt.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

Der Netzbetreiber hat einen vom Beschluss der Bundesnetzagentur abweichenden Anpassungsbetrag angegeben.

2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 12.02.2013 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 05.04.2013 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2011 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2011, in die einzelnen

Bestandteile der Erlösbergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösbergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 darge-

stellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

Der Netzbetreiber hat einen von der Bundesnetzagentur abweichenden Anpassungsbetrag angegeben.

2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindexes ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

Der Netzbetreiber hat keinen Wert für den Anpassungsbetrag aufgrund eines Erweiterungsfaktors angegeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobenrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung des Schreibens des Netzbetreibers vom 24.01.2014 wurden die erzielbaren Erlöse für das Jahr 2011 um Euro erhöht. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen den Umsatzerlösen im Erhebungsbogen und im Tätigkeitsabschlusses.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2

ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durch-

geführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrererlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Minderererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrererlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo

verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV vom 03.02.2012 mitgeteilt, dass er im Jahr 2010 Mehrerlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 01.01.2012 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Mit Schreiben vom 21.02.2014 hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer mitgeteilt, dass er von der optionalen Sonderlösung Gebrauch macht.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Auch bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2012 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2012 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2012 und dem Endbestand zum 31.12.2012. Bei einem Zinssatz von 3,58 %¹ ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung.²

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

¹ Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

² Um zu verhindern, dass Mindererlöse des Jahres 2012, die aufgrund von Mehrerlösen des Jahres 2010 entstanden sind, im Jahr 2012 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse des Jahres 2012 um den Betrag der Mehrerlöse des Jahres 2010 zu erhöhen. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017. Zuschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem negativen Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem positiven Vorzeichen versehen.

R1.1 Saldo

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers											
5	Betriebsnummer											
6	Netznummer											
7												
8			2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017
9												
10	Saldo aus Einzeldifferenzen											
11												
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)		0,00									
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto											
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung											
15	Saldo I											0,00
16	Saldo II											0,00
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV											
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand											
19	Verzinsung des Saldos											
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung											0,00
21												
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		0,00									
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		0,00									
25												
					Saldo des Regulierungskonto (Zu-/Abschlag)							

R1.2 Differenzbeträge

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV der Jahre 2009 - 2011											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers _____											
4	Betriebsnummer _____											
5	Netzznummer _____											
6												
7												
8	Beschreibung	Inhalt	2009			2010			2011			
9			Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	
10	1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			-0,00			0,00				
11		erzielbare Erlöse			0,00			0,00				
12	2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0,00			0,00			0,00	
13		in EOG enthaltene Ansätze			0,00			0,00			0,00	
14	3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten							0,00	0,00	0,00	
15		in EOG enthaltene Ansätze							0,00	0,00	0,00	
16	3 Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17	5 Sonstiges			0,00			0,00				0,00	
18		Saldo aus Einzeldifferenzen			0,00			-0,00				

R2 Zulässige Erlöse

	B	C	D	E	F	G
1	Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV					
2						
3		Netzbetreiber				
4		Betriebsnummer der Bundesnetzagentur				
5		Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung				
6		Verfahren	vereinfachtes Verfahren			
7		Netznummer				
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$	0,00		
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ EF_t	0,00	0,00	
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPit/VPIO-PFt) am EF_t	+ Veränderung EF_t	0,00	0,00	
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ Q_t	0,00	0,00	0,00
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ (VK_t)	0,00	0,00	0,00
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- VK_0	0,00	0,00	0,00
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ NZH_t	0,00	0,00	0,00
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- PS_t	0,00		
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- So_t	0,00		0,00
25						
26		Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	= EO_t			

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Netzbetreiber									
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur									
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung									
4	Verfahren	vereinfachtes Verfahren								
5	Netznummer									
6	Beschluss Erweiterungsfaktor									
7	Beschluss Mehrerlösberechnung									
8	Mittellung Investitionsbudget									
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARagV									
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008									
11										
12	B1. Anpassung der Erlösbegrenze nach § 4 Abs. 3 ARagV									
13										
14		Netzbetreiber Erlösbegrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARagV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Bundesnetzagentur Erlösbegrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARagV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösbegrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARagV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Netzbetreiber Erlösbegrenze gemäß Anpassung der Erlösbegrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARagV [€]	Bundesnetzagentur Erlösbegrenze gemäß Anpassung der Erlösbegrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARagV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARagV sowie von Beschlüssen gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARagV) [€] (= D67 + D102 - D72 - D79 + D85 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösbegrenze gemäß Anpassung der Erlösbegrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARagV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]			
15	Erlösbegrenze nach § 4 ARagV									
16										
17										
18	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARagV									
19										
20	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisindex nach § 9 ARagV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARagV)									
21	Kalenderjahr 2008	Netzbetreiber Verbraucherpreisindex	Bundesnetzagentur Verbraucherpreisindex	Abweichung Verbraucherpreisindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung					
22	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt				Der Netzbetreiber hat einen abweichenden Verbraucherpreisindex ggü. der Bundesnetzagentur angewandt.					
23										
24										
25	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARagV)									
26										
27	Bezeichnung	In der Erlösbegrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARagV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]								
28										
29		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)	
30	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
31	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00	0,00			
32	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)					0,00	0,00			
33	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARagV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00			0,00	0,00			
34	Verbleibende Kosten Bloges nach Abzug Wälzungsgebühren (Satz 1, Nr. 8a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
35	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)	0,00	0,00			0,00	0,00			
36	Betriebs- und Personalkatallität (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00			0,00	0,00			
37	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00			0,00	0,00			
38	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanlagenkostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00	0,00	0,00			
39	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gesetzesvorschriften, die einer wirksamen Marktregulierung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
40	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00	0,00			
41										

R2.1 Nachrechnung 2010

B	C	D	E	F	G	H	I	J
47	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 28 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) erhaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
48	Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
50	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
51	Betriebsauswert (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00		
52	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)					0,00		
53	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00			0,00		
56	Verbleibende Kosten Blogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
57	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)	0,00	0,00			0,00		
58	Betriebs- und Personalratsstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00			0,00		
59	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00			0,00		
61	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanerschusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00			0,00
63	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
64	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00		0,00
65								
66	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung			
67	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2010 [€]							
68	B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)							
71	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
72	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2006 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]				Der Netzbetreiber hat einen vom Beschluss der Bundesnetzagentur abweichenden Anpassungsbetrag angegeben.	Schreiben vom 18.02.2010		
75	B2.4. Mehrerlöseabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV							
78	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
79	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annuitätlicher Rückzahlungsbetrag	0		0,00		BK9-07/863-MEA vom 03.02.2010		
82	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV							
85	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
86	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV	0,00	0,00	0,00				
89								
90	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV i.V.m. § 10 ARegV							
91	Für die Genehmigung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV ist die VPI							
92	neu errechnete Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV zu berücksichtigen VPI2008							
94								
95								
96								

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
102	Pauschalierter Investitionszuschlag			0,00			BK9-07/883 vom 08.12.2008		
103	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten $(K_{Avnb,0} + \{1 - V_{2010}\} \times K_{Ab,0})$								
104	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
106	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{Avnb,0}$						BK9-07/883 vom 08.12.2008		
108	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $\{1 - V_{2010}\} \times K_{Ab,0}$						BK9-07/883 vom 08.12.2008		
113	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2008} und PF_{2008}								
114	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]						
116	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "d" aufgrund VPI_{2008} und PF_{2008} $[(K_{Avnb,0} + K_{Ab,0}) \times (VPI_{2008}/VPI_{10} - PF_{2008})] - (K_{Avnb,0} + K_{Ab,0})$								
117	C2.3 Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV			0,00			BK9-07/883 vom 08.12.2008		
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV			0,00			BK9-07/883 vom 08.12.2008		

R2.2 Nachrechnung 2011

B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung							
4	Verfahren	vereinfachtes Verfahren						
5	Netznummer	1						
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 2010							
7	Beschluss Mehrertöbabschöpfung							
8	Mitteilung Investitionsbudget							
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV							
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008							
11								
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV							
13								
14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [€] (= D67 + D102 - D72 - D73 + D88 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV							
16								
17								
18	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV							
19								
20	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)							
21	Kalenderjahr 2008	Netzbetreiber Verbraucherpreisgesamindex	Bundesnetzagentur Verbraucherpreisgesamindex	Abweichung Verbraucherpreisgesamindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung			
22	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamindex des vorletzten Kalendertages vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt			0,00				
23								
24								
25	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)							
26	Beschreibung	in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]						
27		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)
28								Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
29								
30	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00		
32	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)					0,00		
33	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00			0,00		
34	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungseinstellungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)	0,00	0,00			0,00		
36	Betriebs- und Personalratstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00			0,00		
37	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder oder im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00			0,00		
38	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00		0,00	
39	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40								
41	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00	0,00	
42								
43								
44								
45								

R2.2 Nachrechnung 2011

B	C	D	E	F	G	H	I	J	
Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Volltarifübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [KAdmb] [K]								
	Netzbetreiber Kosten [K]	Bundesnetzagentur Kosten [K]	Netzbetreiber Erlöse [K]	Bundesnetzagentur Erlöse [K]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)	
47									
48									
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
50	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00			
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)					0,00			
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00			0,00			
53	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspeuschale (Satz 1, Nr. 8a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
54	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsgelastungen (Abschlüsse vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)	0,00	0,00			0,00			
55	Betriebs- und Personalmittel (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00			0,00			
56	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00			0,00			
57	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00			0,00	
58	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
59	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [K]			0,00	0,00	0,00		0,00	
60									
61	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [K]	Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung				
62	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2011 [K]								
63									
64									
65	B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)								
66	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [K]	Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
67	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [K]				Der Netzbetreiber hat einen von der Bundesnetzagentur abweichenden Anpassungsbeitrag angegeben.	Schreiben vom 18.02.2010			
68									
69									
70	B2.4. Mehrerlösbachöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV								
71	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [K]	Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
72	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter aneulischer Rückzahlungsbetrag	0,00	0,00	0,00		BK9-07/883-MEA vom 03.02.2010			
73									
74									
75	B2.6. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
76	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [K]	Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
77	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV	0,00			Der Netzbetreiber hat keinen Wert für den Anpassungsbetrag aufgrund eines Erweiterungsfaktors angegeben.	BK9-07/883-E10 vom 16.11.2010			
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									

Genehmigung Anpassung der
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV
 Für die genehmigte Anpassung der
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV v. ... Seite VPI
 Neu errechnete ... Anpassung der
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV auf Basis des VPI2009
 0,00 €

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 28 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV			0,00	BK9-07/883 vom 08.12.2008				
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten (K_{Amb,0} + [(1-V₂₀₁₀) x K_{Ab,0}])								
106	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten K _{Amb,0}				BK9-07/883 vom 08.12.2008				
108									
109	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten [(1-V ₂₀₁₀) x K _{Ab,0}]				BK9-07/883 vom 08.12.2008				
111									
112	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI₂₀₀₈ und PF₂₀₀₉								
113	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)						
115	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vmb" + "b" aufgrund VPI ₂₀₀₈ und PF ₂₀₀₉			0					
116	[(K _{Amb,0} + K _{Ab,t}) x (VPI ₂₀₀₈ /VPI ₀ - PF ₂₀₀₉)] - (K _{Amb,0} + K _{Ab,t})								
117									
118	C2.3 Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008/2007)								
120	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
121	Saldo Periodenübergreifende Gelterung 2006 einacht. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV			0,00	BK9-07/883 vom 08.12.2008				
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einacht. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV			0,00	BK9-07/883 vom 08.12.2008				

R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	D	E	F	
1	Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse						
2							
3	Firma des Gasnetzbetreibers						
5	Betriebsnummer						
6	Netznummer						
7							
8				2009	2010	2011	
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung				0,00	
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
13	1.1.4	Abrechnung					
14	1.1.5	Messung					
15	1.1.6	Messstellenbetrieb					
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV				0,00	0,00
17	1.1.8	Vertragsstrafen				0,00	0,00
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV				0,00	0,00
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge				0,00	0,00
20	1.1.11	Weitere Erlöse				0,00	0,00
21	1.1.12	Konzessionsabgaben					
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten				0,00	0,00
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)					
24	+	Unterverprobung				0,00	0,00
25	+	Hinzurechnungen				0,00	0,00
26	-	Kürzungen				0,00	0,00
27	=	Erzielbare Erlöse					

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte
und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor _{2000, 2010} :	1,15490 ¹

* Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK / HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = RW_{31.12.2003}^{AK / HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK / HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2006:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor _{2005, 2010} :	1,10200

2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND_{\text{gewählt}}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND_{gewählt}}$$

Beispiel 2

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

3: Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{gewählt}}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{AK / HK}{ND_{gewählt}}$$

Beispiel 3

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

Zinssatz für das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital (§ 7 Abs. 7 GasNEV)

II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten / Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank
7b) Umlaufrenditen nach Wertpapierarten

% p.a.

Jahr	Insgesamt	Bankschuldverschreibungen					Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFis)	Anleihen der öffentlichen Hand			Nachrichtl.: Unter inländischer Konsortialführung begebene DM-/Euro-Anleihen ausländischer Emittenten	10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen	10-Jahres-Durchschnitt Nicht-MFis	10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Mittelwert von 10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen Nicht-MFis, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt
		zusammen	Hypothekendarlehen	Öffentliche Darlehen	Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	Sonstige Bankschuldverschreibungen		Insgesamt	darunter börsennotierte Bundeswertpapiere						
									zusammen	darunter mit einer Restlaufzeit von 9 bis einschl. 10 Jahren ¹⁾					
2001	4,8	4,9	4,9	4,8	4,9	5,0	5,9	4,7	4,7	4,8	6,2				
2002	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6	5,0	6,0	4,6	4,6	4,8	5,8				
2003	3,7	3,7	3,7	3,8	3,7	4,1	6,0	3,8	3,8	4,1	4,5				
2004	3,7	3,8	3,6	3,5	3,6	3,8	4,0	3,7	3,7	4,0	4,0				
2005	3,1	3,1	3,1	3,0	3,1	3,3	3,7	3,2	3,2	3,4	3,2				
2006	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	4,2	3,7	3,7	3,8	4,0				
2007	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,6	5,0	4,3	4,2	4,2	4,6				
2008	4,2	4,6	4,5	4,5	4,3	5,0	6,3	4,0	4,0	4,0	4,9				
2009	3,2	3,6	3,3	3,4	3,3	4,2	6,5	3,1	3,0	3,2	4,0				
2010	2,5	2,7	2,5	2,6	2,6	3,1	4,0	2,4	2,4	2,7	3,7	3,85	4,98	3,75	4,19

¹⁾ Nur futurefähige Anleihen; als ungewogener Durchschnitt ermittelt.

Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV = (3,85% + 4,98% + 3,75%) / 3 = 4,19 %

	Index 1: Stahlwerke Röhren, Bohrverschleiß- und Rohrverbindung stücke aus Eisen und Stahl	Index 2: Präzisions- zylinder- naben und geschweißte	Index 1 und 2 verkettete	Index 3: Eisen- und Stahl	Index 1, 2 und 3 verkettete	Ordnung Verfahren Reihe		
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 a) 2000 = 2010	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. b) 1969 = 1999		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 c) 1949 = 1969		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 a) Veränderung bis 1949	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 a) Veränderung bis 1949	Indizesreihe
2010	107,50		107,50		107,50	111,99	109,78	1,0000
2009	110,50		110,50		110,50	119,70	110,62	0,9924
2008	121,70		121,70		121,70	108,60	113,96	0,9633
2007	112,70		112,70		112,70	105,60	108,44	1,0124
2006	102,20		102,20		102,20	102,60	102,38	1,0723
2005	100,00		100,00		100,00	100,00	100,00	1,0978
2004	89,00		89,00		89,00	99,90	95,54	1,1490
2003	78,10		78,10		78,10	99,90	91,18	1,2040
2002	75,90		75,90		75,90	100,90	90,54	1,2125
2001	76,10		76,10		76,10	103,60	90,80	1,2090
2000	72,90	100,00	72,90		72,90	100,00	89,64	1,2247
1999		93,20			67,94	86,59	87,48	1,2550
1998		96,40			70,28	101,10	86,77	1,2367
1997		94,50			68,89	102,69	89,24	1,2302
1996		94,90			69,18	101,70	90,49	1,2131
1995		97,80			71,30	108,59	82,42	1,1879
1994		88,70			64,66	105,59	89,16	1,2312
1993		87,70			63,93	104,30	88,15	1,2453
1992		97,20			70,86	101,40	89,18	1,2309
1991		97,50			71,08	99,30	85,61	1,2823
1990		98,20			71,59	98,70	81,86	1,3412
1989		97,10			70,79	93,10	78,17	1,4043
1988		92,70			67,58	90,60	75,51	1,4538
1987		91,20			66,48	79,69	74,35	1,4765
1986		95,90			69,91	78,29	74,88	1,4660
1985		94,10			68,60	77,50	73,34	1,4969
1984		88,00			64,15	81,20	71,38	1,5379
1983		86,30			62,91	77,40	70,41	1,5593
1982		90,10			65,68	75,76	71,69	1,5312
1981		78,50			57,23	77,10	69,15	1,5875
1980		77,10			56,21	75,16	67,54	1,6254
1979		78,50			55,77	67,90	63,05	1,7412
1978		75,60			55,11	61,90	59,12	1,8567
1977		73,60			53,65	58,76	56,50	1,9429
1976		75,50			55,04	60,70	55,88	1,9854
1975		73,50			53,58	59,30	54,81	2,0102
1974		76,20			55,55	54,30	54,80	2,0033
1973		67,00			48,84	50,90	50,08	2,1922
1972		61,60			44,91	48,00	47,36	2,3179
1971		61,60			44,91	47,40	46,40	2,3858
1970		60,60			44,18	43,60	43,95	2,4978
1969		56,70			41,33	47,40	38,97	2,8168
1968		55,00		56,90	40,10	35,69	37,58	2,9214
1967				57,80	40,73	34,11	36,76	2,9666
1966				61,70	43,48	35,66	38,74	2,8337
1965				61,60	43,41	35,67	38,59	2,8450
1964				61,90	43,62	36,22	39,18	2,8022
1963				61,90	43,62	35,66	38,80	2,8295
1962				62,80	44,25	34,71	38,17	2,8763
1961				63,50	44,75	34,00	37,10	2,9589
1960				64,10	45,17	29,79	35,94	3,0542
1959				64,10	45,17	27,58	34,82	3,1713
1958				64,50	45,45	25,58	33,53	3,2741
1957				63,40	44,68	24,78	32,74	3,3529
1956				59,90	42,21	23,93	31,24	3,5139
1955				58,30	41,08	23,33	30,43	3,6078
1954				56,50	39,81	22,12	29,20	3,7598
1953				58,30	41,08	22,02	29,65	3,7031
1952				56,00	39,46	22,77	29,45	3,7279
1951				40,20	28,33	21,37	24,15	4,5450
1950				32,90	23,18	18,46	20,35	5,3990
1949				31,70	22,34	19,37	20,55	5,3409